



Aktueller Begriff

Zur rechtlichen Anerkennung der Elternschaft bei Leihmutterschaft

Reproduktionsmedizinische Entwicklungen haben in den letzten Jahrzehnten neue Möglichkeiten eröffnet, **unerfüllte Kinderwünsche** zu verwirklichen. Dazu zählen auch Methoden der **Leihmutterschaft**, die Gegenstand medizinethischer und rechtswissenschaftlicher, aber auch gesellschaftlicher und politischer Debatten sind. Der Begriff der Leihmutterschaft dient dabei **regelmäßig als Oberbegriff** für Verfahren, bei denen eine Frau für sog. Wunscheltern (teilweise auch als Bestelleltern bezeichnet) ein Kind austrägt und ihnen nach der Geburt überlässt. Umfasst sind verschiedene Verfahrensweisen, unabhängig von einer genetischen Abstammung des Kindes zur Leihmutter oder den Wunscheltern.

Aufgrund des **Verbots von Leihmutterschaft** in Deutschland (vgl. [§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 6, 7](#) Embryonenschutzgesetz (EschG); [§§ 13a–13d](#) Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)) weichen Wunscheltern auf andere Staaten aus. In Staaten, in denen Leihmutterschaft erlaubt ist, ist es oft auch möglich, eine **Eintragung der Wunscheltern in das Geburtenregister** behördlich oder gerichtlich zu veranlassen. Damit geht jedoch nicht automatisch die Entstehung eines rechtlichen Abstammungsverhältnisses in Deutschland einher. Wiederholt war der **Bundesgerichtshof (BGH)** damit befasst, inwiefern Wunscheltern rechtlich die Elternschaft zu einem von einer Leihmutter geborenen Kind zugeordnet werden kann, zuletzt in seinem Beschluss vom 13. Mai 2026 ([Az. XII ZB 220/25](#)). Nach geltender Rechtslage bestehen in Deutschland trotz des Verbots der Leihmutterschaft Wege, eine rechtliche Stellung als Eltern zu konstituieren.

Im deutschen Recht ist gemäß [§ 1591](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat, unabhängig von der genetischen Abstammung. Folglich ist eine Leihmutter abstammungsrechtlich die Mutter eines von ihr ausgetragenen Kindes. Vater im rechtlichen Sinne ist hingegen nach [§ 1592 Nr. 1–3 BGB](#) der Ehemann der rechtlichen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt, der Mann, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat, oder der Mann, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Demnach kann, wenn die Leihmutter nicht verheiratet ist und ihre Zustimmung erteilt, eine **Vaterschaftsanerkennung nach §§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB** durch den Wunschvater erfolgen, von dem ggf. die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes abgeleitet werden kann. Dies kann nach der Geburt eine zeitnahe Einreise des Kindes nach Deutschland ermöglichen. Allerdings kann seit einer Neuregelung der [§§ 85a ff.](#) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zum 29. Juli 2026 eine Vaterschaftsanerkennung von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde abhängig sein, wenn die das Kind austragende Leihmutter nicht zur visafreien Einreise nach Deutschland berechtigt wäre. Ferner hat eine Vaterschaftsanerkennung nach [§§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB](#) zunächst keine rechtliche Wirkung hinsichtlich eines weiteren Wunschelternteils. Besteht zwischen Wunscheltern eine Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft, ist aber anschließend eine sog. **Stiefkindadoption** durchführbar ([§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB](#); [§ 1766a BGB](#)).

Daneben gibt es die Möglichkeit der **Anerkennung ausländischer Entscheidungen** zur rechtlichen Elternschaft. Zwar gibt es keine speziellen Regelungen hinsichtlich internationaler Leihmutterschaft, jedoch sind gemäß [§ 108 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\)](#) dem Grunde nach familienrechtliche Entscheidungen ohne besonderes Verfahren anzuerkennen. Nach Rechtsprechung des BGH (etwa [XII ZB 320/17](#); [XII ZB 463/13](#)) sind im Sinne des Wortlauts der Norm nur **gerichtlich** ergangene Entscheidungen anerkennungsfähig, rein **behördlich** erfolgte Eintragungen in ein ausländisches Geburtenregister dagegen nicht. Einige Rechtsordnungen sehen bei Leihmutterschaft jedoch keine gerichtlichen Entscheidungen zur Stellung der Wunscheltern als abstammungsrechtliche Eltern vor, was einer Anerkennung in Deutschland entgegensteht. In der Rechtspraxis führt dies zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, wo die Leihmutterschaft durchgeführt wurde. Während etwa in den USA in der Regel anerkennungsfähige gerichtliche Entscheidungen ergehen, erfolgen in der Ukraine lediglich Eintragungen in das Geburtenregister, die nicht nach [§ 108 Abs. 1 FamFG](#) anerkannt werden können. Gleichwohl sind auch gerichtliche Entscheidungen nur anerkennungsfähig, sofern keines der **Anerkennungshindernisse** aus [§ 109 FamFG](#) vorliegt. Nach [§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG](#) besteht ein solches, wenn die Anerkennung zu einem offensichtlich mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbaren Ergebnis führen würde (Ordre-public-Vorbehalt). Der BGH hat in Beschlüssen vom 10. Dezember 2014 ([XII ZB 463/13](#)) sowie vom 5. September 2018 ([XII ZB 224/17](#)) festgestellt, dass kein Anerkennungshindernis vorliegt, wenn das durch eine Leihmutter geborene Kind **zumindest von einem Wunschelternanteil genetisch abstammt**. Das gilt somit auch bei Entscheidungen, die nicht nur die Elternstellung des genetisch verwandten Wunschelternanteils feststellen, sondern einem Paar die gemeinsame Elternschaft zuordnen. Nachdem der BGH zunächst offengelassen hatte, wie die Frage zu beurteilen ist, wenn kein derartiges genetisches Abstammungsverhältnis vorhanden ist, hat er mit Beschluss vom 13. Mai 2026 ([XII ZB 220/25](#)) in einem solchen Fall ein **Anerkennungshindernis** angenommen. Die Sachverhalte seien unterschiedlich zu beurteilen, da es sich bei fehlender genetischer Abstammung faktisch um die „Bestellung“ eines Kindes handle, die eine Form von Menschenhandel darstelle.

Schließlich ist bei durch eine Leihmutter geborenen Kindern möglich, dass Wunscheltern als Paar oder Einzelpersonen ein **Adoptionsverfahren** durchlaufen. Nach Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)** (vgl. [K.K. AND OTHERS v. Denmark, 25212/21](#)) ist aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens ([Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#)) des Kindes ableitbar, dass eine effektive und rasche Begründung eines rechtlichen Verhältnisses zu den Wunscheltern sichergestellt werden müsse – wobei die Ausgestaltung nationalen Regelungen unterliegt. Teils wird kritisiert, dass Adoptionsverfahren in Deutschland diesen Anforderungen mitunter aufgrund langer Verfahrensdauer nicht genügen würden (so Anm. Oldenburger zu BGH, XII ZB 220/25). Der Ausspruch einer Adoption ist, anders als die Anerkennung der Elternschaft, von einer positiv ausfallenden Prüfung des Kindeswohls abhängig ([§§ 1741, 1752 BGB](#)).

Weiterführende Quellen:

- Berner, Felix, Internationale Leihmutterschaft – alte Fragen in neuen Gewändern, JuristenZeitung (JZ) 2021, 1147–1154.
- BGH, Beschluss vom 13.5.2026, XII ZB 220/25 (OLG Dresden) m. Anm. Oldenburger, Marko, Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) 2026, 777–782.
- Humbert, Sophie-Marie, Plädoyer für die Legalisierung der Leihmutterschaft, 2023.